



Amtliche
Bekanntmachung
der Gemeinde
Niestetal

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Sandershäuser Bucht“, Ortsteil Sandershausen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal hatte in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Sandershäuser Bucht“, Ortsteil Sandershausen, als Satzung beschlossen.

Mit Veröffentlichung in den Niestetaler Nachrichten am 13. Dezember 2018 wurde der Bebauungsplan in Kraft gesetzt. Hierbei erfolgte jedoch ein formaler Verfahrensfehler, welcher vom Verwaltungsgerichtshof (VGH) im Rahmen eines Verwaltungsstreitverfahrens erkannt wurde. Der Bebauungsplan wurde hierdurch für unwirksam erklärt; gemäß der Entscheidung des VGH kann jedoch der Mangel in einem ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB durch erneute Bekanntmachung behoben und der Bebauungsplan rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann gem. § 10 BauGB ab heute während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Niestetal, - Fachbereich Bauen, Umwelt, Liegenschaften -, Heiligenröder Str. 70, 34266 Niestetal eingesehen werden.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Niestetal unter folgendem Pfad eingesehen werden:

www.niestetal.de > Bauen & Klimaschutz > Bauen > Bebauungspläne > Ortsteil Sandershausen

Dienststunden

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 13. Dezember 2018 in Kraft.

Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in einer bisher zulässigen Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und

des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Niestetal, 25 Januar 2023

Marcel Brückmann
Bürgermeister